

Stage of Life

Mojácar / Costa de Almeria

02. 06. - 09. 06. 2010

Improvisationstheater

Beim Improvisationstheater inszeniert sich das Leben auf der Bühne selbst und präsentiert sich uns als ein farbenfrohes Spektakel. Mit jedem Spiel entsteht eine faszinierende neue Welt, die aus dem Reichtum unserer eigenen Persönlichkeit erwächst. Durch das Erlebnis authentisch zu sein und sich ganz präsent im Moment zu erfahren, entsteht innere Gelassenheit und Selbstsicherheit – auf der Bühne wie im Leben selbst.



Nr. 11

Die Teilnehmenden lernen, Gefühle bewusster wahrzunehmen und im Ausdruck zu gestalten sowie Körpersprache zu lesen.

Echtheit wird als Stärke erfahren, die in beruflichen und privaten Kontakten trägt und in exponierten Situationen Halt bietet.

Dieser befreiende Prozess wird von einfühlsamer Regie begleitet und verspricht eine Woche voll Spaß, herzhaftem Lachen und dennoch Tiefe!

Preis und Leistungen

Der Reisepreis beträgt 420,00 € und enthält folgende Leistungen:

- Unterkunft im Ferienhaus bei Belegung im Doppelzimmer (Einzelzimmerzuschlag: 160,00 €)
- Vollpension inklusive aller Getränke, Obst und Tischwein



Nr. 12

- Teilnahme an sämtlichen Gruppenaktivitäten

- Flughafentransfer

Bei der Auswahl der Flüge sind wir Ihnen gerne behilflich. Mitreise mit dem PKW möglich.

Kursleitung



Petra Köhler

Jahrgang 1966, 1 Tochter.

Theaterreisende seit 1986, Straßen- und Bewegungstheater, Bothmer-Gymnastin, Clownstheater, Theaterpädagogin. Mitbegründerin und Performerin des „Invisible Circus“ England, seit 1996 Dozentin für Stage of Life Improvisations – Theater, diverse Regieprojekte, Kurstätigkeit in Deutschland, England und Neuseeland.

www.stage-of-life.de



Nr. 13

Abuvilla Die Unterkunft

Das Ferienhaus befindet sich in einer ruhigen Villengegend von Mojácar in nur 100 m Entfernung zum Strand. Das typisch spanische Haus weist eine einfache Ausstattung im 3-Sterne Standard auf und bezaubert durch seinen üppigen Bewuchs der leuchtend-magentafarbenen Bougainvillea. Im Außenbereich befinden sich mehrere Terrassen, ein großer Swimming-pool und ein mediterraner Garten mit Obstbäumen, Mimosen und zahlreichen subtropischen Pflanzen.

Mojácar Das Reiseziel

Die Küstenstadt Mojácar liegt 90 km nordöstlich von Almeria auf einer Anhöhe der Sierra Cabrera. Hier ist das Erbe der arabischen Vergangenheit und ihrer Kultur, wie in vielen anderen Städten und Dörfern Andalusiens, bemerkenswert gut erhalten geblieben. Das eindrucksvollste Bild bieten die kleinen weißen Häuser Mojácars, die treppenartig am Hügel zu hängen scheinen. Auf dem Gipfel angekommen, hat man von der Plaza Nueva einen atemberaubenden Rundblick in die umliegende Landschaft und über das Meer, bis der Blick auf einem Tafelberg verweilt, den man oft mit einem Vulkan verwechselt. Mojácars Geschichte lässt sich bis in die Zeit von 2000 v. Chr. zurück verfolgen.

»Mariposa de sueño, te pareces a mi alma, y te pareces a la palabra melancolía.«

»Ein Falter wie aus Träumen, erscheinst du in meiner Seele, und wirkst wie das Wort Melancholie«

oder sein Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeit besitzt.

11. Haftung

11.1 Unsere vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist pro Reise und Kunden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit wir für einen Ihnen entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich sind.

11.2 Für alle gegen uns gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vor­satz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haften wir für Sachschäden je Kunde und Reise bis € 4.100,-. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt.

11.3 Die Haftungsbeschränkungen der 11.1 und 11.2 gelten nicht für Ansprüche nach Montrealer Übereinkommen wegen des Verlusts von Reisegepäck.

12. Verjährung

Reisevertragliche Ansprüche des Kunden nach §§ 651c bis 651f BGB uns gegenüber verjähren bei Sach- und Vermögensschäden in einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisdatum. Schweben zwischen dem Kunden und uns Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder wir die Fortsetzung der Verhandlungen verweigern. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie alle Ansprüche auf Ersatz von Körperschäden unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

13. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung und zur Kundenbetreuung erforderlich sind. Wir halten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen des BDatenSchG ein.

14. Sonstiges

14.1 Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Kunden findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

14.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

Reiseveranstalter: StrandHochzeit –

Inhaberin: Iris Zielske
Spargelweg 2, 68239 Mannheim
Tel./ Fax: 0621 – 47 58 48,
info@strand-hochzeit.de,
www.strand-hochzeit.de

tung/Agentur oder an die unten bezeichnete Adresse (siehe dortige Telefon-/Faxnummer) zu setzen ist. Der Bestimmung einer Frist bedarf es dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

8.3 Reisevertragliche Gewährleistungsansprüche sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber StrandHochzeit unter der unten angegebenen Anschrift geltend zu machen. Nach Ablauf der einmonatigen Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist oder wenn es sich um deliktische Ansprüche handelt. Die genannte Frist gilt nicht für die Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen. Gepäckschäden oder Gepäckverzögerungen sind binnen 7 Tage bei Gepäckverlust, binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung des Gepäcks anzuzeigen, wobei empfohlen wird, Verlust und Beschädigungen unverzüglich bei der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder Fehlleitung von Reisegepäck der örtlichen Reiseleitung oder uns gegenüber anzuzeigen.

9. Informationspflichten über Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Der Reiseveranstalter ist gem. EU-VO Nr. 2111/05 verpflichtet, den Kunden über die Identität des jeweiligen Luftfahrtunternehmens sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei Buchung zu informieren. Steht/stehen die ausführende/n Fluggesellschaft/en zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, so müssen wir Ihnen diejenige/n Fluggesellschaft/en nennen, die die Flugbeförderung wahrscheinlich durchführen wird/werden und sicherstellen, dass Sie unverzüglich Kenntnis der Identität erhalten, sobald diese feststeht/ feststehen. Gleiches gilt, wenn die ausführende Fluggesellschaft wechselt. Die Schwarze Liste der EU (Black List) ist auf der Internetseite http://air-ban.europa.eu sowie in den Geschäftsräumen von StrandHochzeit einsehbar.

10. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisenbestimmungen, gesundheitspolizeiliche Vorschriften.

Wir informieren Reisende des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über die obigen Bestimmungen, die für das jeweilige Reiseland gültig und für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Der Kunde ist selbst verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente und muss darauf achten, dass ein Reisepass

kennung einer Rechtspflicht - ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an StrandHochzeit zurückerstattet worden sind.

7. Rücktritt und Kündigung durch StrandHochzeit

7.1 Ist in der Reiseausschreibung ausdrücklich auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen und wird diese nicht erreicht, so können wir dann vom Vertrag zurücktreten, wenn wir die Mindestteilnehmerzahl im Prospekt beziffert sowie den Zeitpunkt angegeben haben, bis zu welchem die Erklärung dem Reisenden vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn spätestens zugegangen sein muss, dass die Teilnehmerzahl nicht erreicht und die Reise nicht durchgeführt wird, und wir in der Reisebestätigung deutlich lesbar auf diese Angaben hingewiesen haben. Ein Rücktritt unsererseits ist bis spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn gegenüber dem Kunden zu erklären. Auf den Reisepreis geleistete Zahlungen erhält der Kunde unverzüglich zurück.

7.2 Wir können den Vertrag nach Reisebeginn kündigen, wenn der Reisegast die Durchführung des Vertrages ungeachtet einer Abmahnung durch uns nachhaltig stört oder wenn er sich in einem solchem Maß vertragswidrig verhält, dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder zum Ablauf einer Kündigungsfrist mit ihm unzumutbar ist, oder sich sonst vertragswidrig verhält. Kündigen wir, so behalten wir den Anspruch auf den Reisepreis abzgl. des Wertes ersparter Aufwendungen und ggf. Erstattungen durch Leistungsträger sowie ähnlicher Vorteile, die wir aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistung erlangen.

8. Obliegenheiten des Kunden, Abhilfe, Fristsetzung vor Kündigung des Reisegastes, Ausschlussfristen

8.1 Wir informieren über die Pflicht des Reisenden, einen aufgetretenen Mangel unverzüglich unserer örtlichen Reiseleitung oder unter der unten genannten Adresse (siehe dortige Telefon-/Faxnummer) anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Unterlässt es der Kunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt eine Minderung nicht ein. Wird die Reiseleistung nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Kunde in angemessener Frist Abhilfe verlangen. StrandHochzeit kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. StrandHochzeit kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbracht wird.

8.2 Wir informieren auch darüber, dass vor der Kündigung des Reisevertrages (§ 651e BGB) eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung an die örtliche Reiselei-

wendungen sowie dessen, was StrandHochzeit durch gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann, bestimmt. StrandHochzeit weist darauf hin, dass sie diesen Anspruch nach ihrer Wahl konkret oder pauschalisiert berechnen kann. StrandHochzeit kann eine pauschalierte Entschädigung wie folgt verlangen:

- a) bis 45 Tage vor Reisebeginn 10 % des Reisepreises, mind. € 50
- b) vom 44. bis 30. Tage vor Reisebeginn 30 % des Reisepreises
- c) vom 29. bis 14. Tage vor Reisebeginn 50 % des Reisepreises
- d) vom 13. bis 07. Tage vor Reisebeginn 60 % des Reisepreises
- e) vom 06. Tag bis zum Reisebeginn 80 % des Reisepreises.

Es steht Ihnen stets frei -auch bei Berechnung der pauschalierten Stornierungsentschädigung-, StrandHochzeit nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe als der Pauschale entstanden ist.

5.3 Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung.

5.4 Sollen auf Wunsch des Kunden noch nach Vertragschluss Änderungen des Reisetermins der gebuchten Reise (Umbuchungen) vorgenommen werden, so berechnet StrandHochzeit bis zum 29. Tag vor Reiseantritt eine Bearbeitungsentschädigung von € 30 pro Reisevertrag. Danach sind Umbuchungen nur nach vorherigem Rücktritt vom Reisevertrag zu den vorstehenden Bedingungen (siehe 5.2) und gleichzeitiger Neuanmeldung möglich. Ein rechtlicher Anspruch auf Umbuchungen besteht nicht.

5.5 Statt zurückzutreten, kann der Reisende eine Ersatzperson stellen. Bei einem solchen Wechsel in der Person des Teilnehmers - soweit wir einem solchen Wechsel nicht deshalb widersprechen, weil der neue Reiseteilnehmer den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen - haften ursprünglicher und neuer Reiseteilnehmer für die durch den Wechsel in der Person des Reiseteilnehmers entstehenden Mehrkosten und den Reisepreis gesamtschuldnerisch.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen
Nimmt der Reisegast einzelne Reiseleistungen, die StrandHochzeit ordnungsgemäß angeboten hat, infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die von ihm zu vertreten sind, nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisegastes auf anteilige Rückerstattung des Reisepreises. StrandHochzeit bezahlt an den Reisegast - jedoch ohne Aner-

3.2 Leistungsträger (z.B. Hotels, Fluggesellschaften) und Reisevermittler (z.B. Reisebüros) sind von uns nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder unsere Buchungsbestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

4. Leistungsänderungen, Preisanpassungen

4.1 Nach Vertragsschluss notwendige Änderungen wesentlicher Reiseleistungen, die wir nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt haben, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Preisänderungen sind nach Abschluss des Reisevertrages lediglich im Falle der auch nach Abschluss des Reisevertrages eingetretenen und bei Abschluss unvorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffenden Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang möglich, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als vier Monate liegen. Sollte dies der Fall sein, wird der Kunde unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises haben wir den Reisenden unverzüglich zu informieren.

Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt wird, ist unwirksam.

4.3 Bei einer Preiserhöhung von mehr als 5 % oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, kostenfrei vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus unserem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach Zugang unserer Erklärung über die Preisanpassung oder die Änderung der Reiseleistung uns gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt des Kunden, Umbuchung, Ersatzteilnehmer

5.1 Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Es wird aus Beweisgründen empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2 Wenn Sie zurücktreten, so kann Strandhochzeit gem. § 651i Abs.2 BGB eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen, wobei sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis unter Abzug der von StrandHochzeit gewöhnlich ersparten Auf-

Reisebedingungen

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit Ihrer Reiseanmeldung, die schriftlich, mündlich, fernmündlich oder in elektronischer Form (per E-Mail) vorgenommen werden kann, bieten Sie uns den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung, der Hinweise zu der betreffenden Reise im Reiseprospekt und dieser Reisebedingungen verbindlich an. Bei elektronischen Anmeldungen bestätigen wir den Eingang unverzüglich auf elektronischem Weg.

1.2 Der Anmelder hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, die er in der Anmeldung mit aufführt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.

1.3 Der Reisevertrag kommt mit unserer Annahme Ihrer Anmeldung durch mündliche, telefonische oder schriftliche Buchungsbestätigung zustande.

1.4 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot unsererseits vor, an das wir für 10 Tage gebunden sind. Der Vertrag kommt auf der Grundlage des neuen Angebotes zustande, wenn Sie uns innerhalb der Bindungsfrist ausdrücklich oder schlüssig, etwa durch Anzahlung, Restzahlung oder Reiseantritt, die Annahme zustimmen lassen.

2. Zahlung

2.1 Nach Erhalt der Buchungsbestätigung und des Sicherungsscheines nach § 651k BGB wird pro Person eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises fällig. Der Restbetrag wird spätestens 4 Wochen vor Reiseantritt fällig, soweit der Sicherungsschein übergeben ist und feststeht, dass die Reise durchgeführt wird, insbesondere nicht mehr nach Ziffer 7.1 abgesagt werden kann. **2.2** Wird der fällige Reisepreis trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung zur Zahlung nicht bezahlt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (§ 323 BGB) und den Kunden mit Rücktrittskosten zu belasten, die sich an nachstehender Ziffer 5.2 orientieren, sofern der Reisende nicht ein Recht zur Zahlungsverweigerung hatte.

3. Leistungsverpflichtung von StrandHochzeit

3.1 Unsere Leistungsverpflichtung ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt bzw. der Reiseausschreibung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Hinweise und Erläuterungen. Bezüglich der Reiseausschreibung behält sich StrandHochzeit ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Ausschreibungen zu erklären, über die der Kunde vor Buchung selbstverständlich informiert wird.